

Rechtliche Tipps zur anstehenden Steuer-Erhöhung

Liefertermin Entscheidend für die Höhe des Mehrwertsteuersatzes ist das Datum, wann die Leistung erbracht wurde. „Keine Rolle spielt, wann die Ware bestellt oder bezahlt wurde“, sagt Wolfgang Wawro vom Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg. War die Lieferung der Ware noch für dieses Jahr vereinbart und ist der Händler schuldhaft in Verzug geraten, muss dieser auch die höhere Mehrwertsteuer tragen. Trägt der Händler keine Schuld – etwa weil ein Zulieferer Pleite gegangen ist – muss der Kunde die höhere Steuer zahlen.

Vertrag Wer auf Nummer sicher gehen möchte, muss die 16 Prozent vertraglich mit dem Händler vereinbaren. „Gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann zwischen Kunde und Lieferant vereinbart werden, dass im Verhältnis zum Kunden die 3-Mehrprozent zu Lasten des Lieferanten gehen“, sagt Michael Heckmann, Rechtsanwalt bei Winter Jansen Lamsfuß. Entscheidend seien klare und eindeutige Formulierungen – etwa ein fester Entgeltbetrag inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Renovierungen Sämtliche handwerkliche Arbeiten, die nach dem 31. Dezember ausgeführt werden, unterliegen der Mehrwertsteuer von 19 Prozent. „Anders verhält es sich, wenn Werklieferungen oder -leistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden“, sagt Fachanwalt Heckmann. Dafür muss jedoch das Teilentgelt vor dem 1. Januar vereinbart und auch gesondert abgerechnet werden.

Ratenkäufe Bei Ratenkäufen ist für die Höhe der Mehrwertsteuer entscheidend, wann die Leistung oder Lieferung erfolgt. Wird beispielsweise das Auto noch in diesem Jahr geliefert, darf in den dann anfallenden Raten jeweils nur 16 Prozent Mehrwertsteuer enthalten sein.

Laufende Verträge Bei Verträgen, die über einen längeren Zeitraum laufen – etwa mit einem Fitnessstudio oder aber einem Telefonanbieter – kommt es für die Höhe der Mehrwertsteuer auf den vereinbarten Vertragszeitraum an. Im Klartext heißt dies: Endet ein Vertrag nach dem 31. Dezember, darf der Unternehmer im Prinzip für die gesamte Leistung den erhöhten Steuersatz von 19 Prozent verlangen.

Energielieferanten Versorger dürfen für Energie, die bis zum Ende des Jahres geliefert wird, lediglich 16 Prozent Mehrwertsteuer verrechnen. „Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann am Jahresende eine Kontrollablesung durchführen und dem Versorger den Zählerstand mitteilen“, rät Verbraucherschützer Thomas Hagen.

Umtausch Findet das Weihnachtsgeschenk keinen Gefallen, sollte es in diesem Jahr noch vor Silvester umgetauscht werden. Bringt der Kunde das Geschenk erst im Januar zurück in den Laden, ist es möglich, dass der Händler den Steuer ausgleich von drei Prozent verlangt.